

### RUNDSCHREIBEN Nr. 5/2014

<b>Sachgebiet:</b>	Personalwesen
<b>Inhalt:</b>	Pendlerpauschale – Pendlereuro
<b>Ergeht an:</b>	Direktionen der mittleren und höheren Schulen Schulpsychologische Beratungsstellen Bezirksschulinspektoren Bedienstete des Landesschulrates für Tirol

Die im September 2013 veröffentlichte Pendlerverordnung (BGBl. II Nr. 276/2013) beinhaltet neue Regelungen für die Pendlerförderung und ist seit 1. Jänner 2014 umzusetzen.

Da Arbeitnehmer/innen in der Regel jenes Verkehrsmittel wählen, das mit dem geringsten Zeitaufwand verbunden ist, wurde in der Verordnung der Grundsatz verankert, dass jene Strecke heranzuziehen ist, die sich bei Berücksichtigung der kürzesten Zeitdauer ergibt. Maßgeblich soll dementsprechend jene Wegstrecke sein, die unter Verwendung eines Massenbeförderungsmittels, eines privaten Personenkraftwagens oder auf Gehwegen zurückgelegt werden muss, um in der kürzest möglichen Zeitdauer die Arbeitsstätte von der Wohnung aus zu erreichen.

Das zentrale Element ist der neue **Pendlerrechner**, der auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter <https://www.bmf.gv.at/pendlerrechner> zur Verfügung steht. Die maßgebenden Werte können damit auf einfache Weise ermittelt werden.

Wurde bereits vor der Anwendbarkeit der Verordnung eine Erklärung zur Berücksichtigung des Pendlerpauschales (Vordruck L34) abgegeben, so ist nunmehr ein Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners (§ 3 Abs. 6 Pendlerverordnung) **bis spätestens 30.06.2014** beim Arbeitgeber abzugeben. Das bisherige **Formular L34 verliert** aufgrund der geänderten rechtlichen Bestimmungen **ab diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit**.

### **Pendlerrechner (§ 3 Pendlerverordnung)**

Für die Ermittlung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bzw. Arbeitsstätte und Wohnung und für die Beurteilung, ob die Benützung eines Massenbeförderungsmittels zumutbar oder unzumutbar ist, ist für Wegstrecken innerhalb Österreichs der Online-Rechner zu verwenden.

Der Ausdruck des ermittelten Ergebnisses des Pendlerrechners gilt als amtlicher Vordruck im Sinne des § 16 Abs. 1 Z 6 lit. g EStG 1988.

#### **Datum der Berechnung:**

Bei diesem Datum muss ein repräsentatives Datum (außerhalb der Ferien) hinterlegt werden. Bitte beachten Sie, dass nur ein aktuelles Datum oder ein Datum, welches 14 Tage in der Zukunft liegt, abgefragt werden kann. Bei gleichbleibenden Verhältnissen (hinsichtlich Wohnort – Arbeitsort und Arbeitszeiten) kann angenommen werden, dass die Verhältnisse des abgefragten Tages für den gesamten Kalendermonat (und darüber hinaus) Gültigkeit haben. **Beachten Sie bitte, dass es bei unterschiedlichen Beginn- und Endzeiten auch zu unterschiedlichen Ergebnissen des Pendlerrechners kommen kann. Es sind daher in diesem Fall die Ausdrücke des Pendlerrechners (zuzüglich Stundenplan bzw. Dienstplan) pro Tag vorzulegen. Weiters ist darauf zu achten, dass bei Änderungen des Stundenplanes bzw. des Beschäftigungsausmaßes die Gebührllichkeit mit dem Pendlerrechner neu zu überprüfen und gegebenenfalls zu melden ist.**

Beim Pendlerrechner finden Sie unter „Häufige Fragen zum Pendlerrechner“ sämtliche Erläuterungen.

Die Verordnung ist rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zur Zurverfügungstellung des Pendlerrechners (12.02.2014) anwendbar, wenn dies für die/den Steuerpflichtige/n mit keinen steuerlichen Nachteilen verbunden ist. Eventuelle steuerliche Nachteile wirken sich daher erst ab 01.03.2014 aus.

**Wenn der Pendlerrechner ein falsches Ergebnis liefert:**

Wenn Sie nachweisen können, dass der Pendlerrechner entweder die Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder die Beurteilung, ob ein öffentliches Verkehrsmittel unzumutbar ist oder nicht, nicht nach den maßgebenden Verhältnissen ermittelt hat, dann ist ein Gegenbeweis zulässig. **Dieser Gegenbeweis kann aber nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen, nicht hingegen bei Berücksichtigung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros durch den Arbeitgeber.**

**Alle Dienstnehmer/innen, die auch schon bisher Fahrtkostenzuschuss und Pendlerpauschale bezogen haben, müssen bis spätestens 30.06.2014 einen Ausdruck (bzw. mehrere bei täglich unterschiedlichem Stundenausmaß) des Pendlerrechners ([www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner)) der Besoldungsstelle unterschrieben vorlegen, damit die neu errechnete Summe rechtzeitig angewiesen werden kann.**

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Mark DW 413 oder Herrn Beiler DW 414.

Dieses Rundschreiben setzt das Rundschreiben Nr. 7/2013 außer Kraft.

Für die Amtsführende Präsidentin:  
HR Dr. Reinhold Raffler  
Landesschulratsdirektor